

Gastbeitrag

# Freiheit nach fünf Tagen - je nach Quarantäne-Bescheid



Für Gesundheits- und Pflegepersonal gibt es besondere Empfehlungen Feature: APA/Helmut Fohringer

13.04.2022 um 16:39

von **Gerhard Huber**

und **Jakob Dietrich**

---

**Empfehlungen des Gesundheitsressorts sind an die Behörden gerichtet, für die Einzelnen zählen primär Gesetze, Verordnungen und Bescheide. - Eine rechtliche Klarstellung.**

Dass Infizierte nach fünf Tagen ohne behördliche „Freitestung“ wieder arbeiten dürfen, sofern sie 48 Stunden symptomfrei waren, sei nach Gesundheitsminister **Johannes Rauch** eine „explizite Bitte“ aus den

Einrichtungen, Spitälern und Pflegeeinrichtungen gewesen; Rauch bezog sich auf die (um einen Tag zu spät gekommene) Novelle zur COVID-19-BMV (Die Presse vom 24. März).

Das politische Statement bedarf einer rechtlichen Erklärung. Die Dauer der Absonderung (Quarantäne) eines Infizierten ist weder im Epidemiegesetz, noch in einer Verordnung (COVID-19-BMV, AbsonderungsVO) geregelt, sondern im Quarantänebescheid, der individuell dem Infizierten behördlich zugestellt wird und für ihn verbindlich ist.

## **Empfehlung an die Gesundheitsbehörden**

Für die Erlassung dieser Bescheide ergingen am 25. März Empfehlungen des Gesundheitsministeriums an die Gesundheitsbehörden. In diesen Empfehlungen wurden den bescheidausstellenden Gesundheitsbehörden Kriterien zur Entlassung von Infizierten (beispielsweise Lehrer oder Verkaufspersonal) aus der Quarantäne vorgegeben. Die ministeriellen Empfehlungen sehen zusätzliche Voraussetzungen für die vorzeitige Quarantänebeendigung für Gesundheits- und Pflegepersonal vor (versorgungskritische Tätigkeit, akuter Personalmangel). Diese Empfehlungen richten sich an die Gesundheitsbehörden (die sie mit Bescheiden umzusetzen haben), nicht an Infizierte oder deren Arbeitgeber.

Die ersten Quarantänebescheide nach den neuen ministeriellen Empfehlungen sind bereits ergangen. Es zeigt sich, dass die Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) diese Empfehlungen teils unvollständig, teils uneinheitlich umsetzen. Was auch nicht verwundern muss, lassen die Empfehlungen den Behörden doch weiten Interpretationsspielraum: Der durch die Empfehlungen neu eingeführte Begriff „versorgungskritisch“ ist nicht definiert. Ist damit die ununterbrochen erforderliche Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des

Betriebes (§1 Abs 1 KA-AZG) gemeint oder die vielschichtigen „systemrelevanten“ Tätigkeiten?

## **Wer definiert den „akuten Personalmangel“?**

Die Gesundheitsbehörden vermochten in bislang vorliegenden Bescheiden diese Auslegungsfragen soweit ersichtlich nicht zu lösen - oder sie wollten sich der (berechtigten) Kritik eines ungenauen Spruchs nicht aussetzen: Sie nahmen diese Voraussetzungen in den Spruch der vorliegenden Bescheide nicht auf. Jeder Abgesonderte (ob im versorgungskritischen Gesundheitsberuf oder nicht) kann demnach die Quarantäne unter den bescheidmäßig vorgegebenen Bedingungen (insbesondere leichter Krankheitsverlauf, 48-stündige Symptommfreiheit nach frühestens 5 Tagen) und Auflagen (Verkehrsbeschränkungen) beenden, auch ohne „akuten Personalmangel“.

## **Verkehrsbeschränkungen ohne Freitestung**

Der Infizierte kann nach lediglich leichtem Krankheitsverlauf (kein unterstützender Sauerstoffbedarf) und 48-stündiger Symptomfreiheit die Absonderung frühestens nach fünf Tagen ohne Freitestung selbst beenden, wobei Verkehrsbeschränkungen bis zum Ende der Quarantänezeit einzuhalten sind: FFP2-Maske bei jedem Kontakt mit anderen Personen, kein Besuch in Krankenhäusern, Alten-Pflegheimen etc., kein Zutritt in Gastronomie, Fitnessclubs etc, kein Besuch von Großveranstaltungen. Bei physischem Kontakt zu vulnerablen Personen ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden, das betrifft vor allem Gesundheitspersonal bei Ihrer Tätigkeit beispielsweise in Krankenanstalten, aber auch bei der extramuralen Betreuung vulnerabler Personen.

## Haftungsrisiko für Arbeitgeber?

Vom Infizierten verbindlich zu befolgen sind Gesetze, Verordnungen, Bescheide, nicht ministerielle Empfehlungen an die Gesundheitsbehörden. Weicht der Bescheid von der ministeriellen Empfehlung ab, ist ersterer zu befolgen.

Der Arbeitgeber (beispielsweise ein Spital) darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass seine Beschäftigten Gesetze, Verordnungen, Bescheide einhalten. Er ist jedoch gut beraten, wenn er die bescheidmäßigen Voraussetzungen der vorzeitigen Quarantänebeendigung kontrolliert und dokumentiert, so insbesondere die vom Arbeitnehmer zugesicherte Symptommfreiheit seit zumindest 48 Stunden. Gerade Gesundheitspersonal zeichnet sich diesbezüglich durch Expertise und hohes Berufsethos aus. Darüberhinaus ist eine ausreichende Instruktion der Beschäftigten zu empfehlen. Letztlich werden Arbeitgeber (Spitalsträger) auch eigenverantwortlich abwägen und dokumentieren, ob ein den Einsatz dieser Beschäftigten begründbarer akuter Mangel an versorgungskritischem Gesundheitspersonal vorliegt. Damit ist das Haftungsrisiko gegenüber Dritten (beispielsweise Patienten) als gering einzustufen.

### Zu den Autoren

**Dr. Gerhard Huber LL.M.** und **Dr. Jakob Dietrich** sind  
Rechtsanwälte in Linz.

